

# RS Vwgh 1997/4/22 95/08/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1997

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §59 Abs2;

## Rechtssatz

Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse iSd§ 59 Abs 2 ASVG kann sich etwa daraus ergeben, daß zur Aufbringung der Mittel für die Entrichtung der Verzugszinsen ein Kredit aufgenommen werden mußte, dessen Rückzahlung zu einer wirtschaftlichen Gefährdung führen könnte, oder daß wegen der Bezahlung der Zinsen die hiefür aufgewendeten Mittel in anderer Weise, etwa zur Tilgung anderer Schulden oder für betriebsnotwendige Investitionen nicht eingesetzt werden könnten und daraus eine wirtschaftliche Gefährdung erwachsen ist oder erwachsen könnte (Hinweis E 20.5.1987, 87/08/0037, E 22.9.1988, 88/08/0183).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080243.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)